Bundesrat Drucksache 240/5/88

06.07.88

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

Punkt 4a der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 § 13 Abs. 3 (PostVerfG)

In Artikel 13 Absatz 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein Vertreter jeder Gruppe kann Mitglied in allen drei Aufsichtsräten sein."

Begründung:

Das volkswirtschaftliche Interesse von Bund und Ländern sowie das betriebliche Interesse der Unternehmen verlangen ein Mindestmaß an kontinuierlicher Zusammenarbeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost. Dies setzt eine gewisse Verbindung auch zwischen den Aufsichtsräten voraus. Wenn jede Gruppe je einen Vertreter in mehrere Aufsichtsräte entsenden kann, ist sowohl für eine wechselseitige Unterrichtung, wie auch dafür gesorgt, daß die Aufsichtsräte möglichst mit besonders fachkundigen Personen besetzt werden. Die Ergänzung wird auch durch die Gesetzessystematik gerechtfertigt, die zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den drei Unternehmensvorständen ein Direktorium vorsieht, diesem jedoch kein Aufsichtsgremium zur Seite stellt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946